

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG,

U R T E I L

Nr. 84.362 vom 22. Dezember 1999

A.76.351/XIII-393

In der Rechtssache : **Aktiengesellschaft GRENZ-ECHO,**

Wahlдомизил bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

gegen :

**das Landesamt für Soziale
Sicherheit,**

Wahlдомизил bei
Herrn Etienne PIRET, Rechtsanwalt,
J.-B. Colyns Straße 98
1050 Brüssel.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 13. November 1997 eingereichten Klageschrift, mit der die Aktiengesellschaft GRENZ-ECHO die Nichtigklärung der Entscheidung des Landesamtes für soziale Sicherheit vom 30. September 1997, durch die ein Antrag auf Verzugszinsbefreiung abgelehnt wurde, beantragt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Antwort- und Gegenantwortsschriften;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 14. September 1998 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und des letzten Schriftsatzes der klagenden Partei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 16. Februar 1999, die die Sache auf die Sitzung vom 15. März 1999 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau B. TÖLLER, der loco Herrn M. ORBAN, Rechtsanwältin, der für die klagende Partei erscheint, und von Frau C. SCHNITZLER, der loco Herrn E. PIRET, Rechtsanwältin, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß von Amts wegen festzustellen ist, daß die Satzung der klageführenden Gesellschaft, wie sie in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt vom 3. Januar 1997 veröffentlicht worden ist, folgendes bestimmt : "La société est représentée dans tous les actes y compris ceux où interviennent un fonctionnaire public et en justice par deux administrateurs agissant conjointement et qui n'auront pas à justifier d'une décision préalable du conseil d'administration. Toutefois, dans le cadre de la gestion journalière, la société sera représentée par un administrateur-délégué agissant seul"; daß die PGmbH INTERPRO vom Verwaltungsrat als delegierter Verwalter

benannt wurde und von Herrn Alfred KÜCHENBERG vertreten wird, wobei diese Gesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt ist;

In der Erwägung, daß die Klägerin in ihrem Gegenerwiderungsschriftsatz behauptet, daß der Beschluß, die Nichtigkeitsklage zu erheben, von Herrn Alfred KÜCHENBERG im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat gefaßt worden sei;

In der Erwägung, daß die Klägerin sich in ihrem letzten Erwiderungsschriftsatz auf eine Fassung der Satzung stützt, die älter ist als die, die im Belgischen Staatsblatt vom 3. Januar 1997 veröffentlicht wurde, und darauf hinweist, daß zwei Verwaltungsratsmitglieder, d.h. Alfred KÜCHENBERG und Claude SAMAIN, den Beschluß gefaßt hätten, gerichtlich vorzugehen, wie dies aus einem von Alfred KÜCHENBERG unterzeichneten und an den Rechtsbeistand des GRENZ-ECHO gerichteten Schreiben vom 7. November 1997 hervorgeht; daß sie hinzufügt, daß die Satzung nicht bestimme, daß der Beschluß, gerichtlich vorzugehen, schriftlich gefaßt werden müsse;

In der Erwägung, daß der Beschluß, eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat einzureichen, keine Handlung der täglichen Geschäftsführung ist; daß der Satzung zufolge die Gesellschaft vor Gericht von zwei Verwaltungsratsmitgliedern vertreten werden muß; daß Artikel 4 der allgemeinen Verfahrensordnung bestimmt, daß eine Nichtigkeitsklage innerhalb von 60 Tagen eingereicht werden muß; daß das zuständige Organ der Gesellschaft über dieselbe Frist verfügt, um eine Klageerhebung zu beschließen;

In der Erwägung, daß es der klagenden Gesellschaft zukommt, den Nachweis zu erbringen, daß fristgerecht und durch deren satzungsmäßig zuständigen Organ beschlossen worden ist, gerichtlich vorzugehen;

In der Erwägung, daß die von Herrn Alfred KÜCHENBERG und Claude SAMAIN unterzeichnete Erklärung vom 20. Oktober 1998, - der zufolge der Beschluß, eine Nichtigkeitsklage einzureichen, von ihnen gefaßt worden sei, dies aufgrund der Satzung jedoch nicht schriftlich erfolgen müsse und der delegierte Verwalter zuständig sei, einen solchen Beschluß auszuführen, - im vorliegenden Fall das Fehlen des Nachweises, daß der Beschluß vor der Klageerhebung gefaßt worden ist, nicht beheben kann; daß das Argument, dem zufolge in der Satzung nicht vorgesehen sei, daß ein Schriftstück erforderlich ist, vollkommen irrelevant ist, da das Schriftstück gemäß den Regeln des bürgerlichen Rechts nur als Beweismittel dienen muß;

In der Erwägung, daß die Klägerin keinen derzeitigen Beweis des durch das zuständige Organ der Gesellschaft gefaßten Beschlusses, eine Nichtigkeitsklage einzureichen, erbringt; daß die Klage demzufolge unzulässig ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgestellt auf 7.000 Franken, werden zu Lasten der Klägerin gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der
XIII. Kammer am 22. Dezember 1900 neunundneunzig, bei
der :

die Herren	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	KREINS,	Staatsrat,
die Damen	GEHLEN,	Staatsrat,
	NOTEBAERT,	Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.